

Datenschutzrecht: OVG Lüneburg zur Zulässigkeit der Videoüberwachung in privaten Bürogebäuden

27.11.2014

Das OVG Lüneburg entschied am 29.09.2014 (Az.: 11 LC 114/13) in einem Rechtsstreit zwischen einer Hausbesitzerin und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen. Die Hausbesitzerin klagte gegen eine Verfügung des Landesbeauftragten für Datenschutz, mit welcher ihr die Videoüberwachung eines ihr gehörenden Bürogebäudes untersagt wurde. Das OVG gab der Klage statt und hielt die Videoüberwachung im entschiedenen Fall für rechtmäßig.

Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin installierte in einem ihr gehörenden Bürogebäude im Eingangsbereich, sowie in den Treppenaufgängen, Videokameras. Die Kameras sind fest eingebaut und enthalten keine Zoom-Funktion, des Weiteren schalten sie sich nur bei Bewegung automatisch ein. Die Aufnahmen, welche auf einer Festplatte gespeichert werden, werden spätestens nach 10 Tagen gelöscht. An den Eingangstüren des Gebäudes befinden sich Hinweisschilder, welche auf die Videoüberwachung hinweisen und die verantwortliche Stelle benennen. Zudem haben einen passwortgesicherten Zugang lediglich die Installationsfirma der Anlage, sowie der betrieblich bestellte Datenschutzbeauftragte der Klägerin.

Grund für die Videoüberwachung waren verschiedene Straftaten, welche innerhalb und außerhalb des Bürogebäudes vorgefallen waren.

Der Landesdatenschutzbeauftragte forderte, nachdem er Kenntnis von der Anlage erlangt hatte und eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden konnte, die Klägerin unter Androhung eines Zwangsgeldes auf die Kameras zu deinstallieren, beziehungsweise abzuschalten und die gespeicherten Bilder zu löschen.

Hiergegen wehrte sich die Klägerin und erhielt letztlich vor dem OVG Recht.

Nach Auffassung des OVG ist die Videoüberwachung und Speicherung des Bildmaterials der Klägerin in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Das OVG stützt sich hierbei auf § 6b BDSG, wonach eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Eine (konkludente) Einwilligung der, von der Videoüberwachung betroffenen Personen aufgrund der Hinweisschilder lehnte es jedoch ab.

Eine Überwachung sei, so das OVG in dem vorliegenden Fall gesetzlich gerechtfertigt, da sie der Wahrnehmung des Hausrechts und berechtigter Interessen diene und für diese Zwecke ebenfalls erforderlich sei (§ 6b Abs. 1 Nr. 2 BDSG). Die Klägerin könne sich des Weiteren aufgrund der vorangegangenen Straftaten auf eine konkrete Gefährdungslage berufen.

Anhaltspunkte für das Überwiegen schutzwürdiger Interessen der betroffenen Personen sah das OVG nicht gegeben.

Fazit:

Bei der Videoüberwachung handelt es sich um einen, in höchstem Maße datenschutzrechtlich relevanten Vorgang. Ob diese zulässig ist, muss immer anhand des Einzelfalls entschieden werden. In jedem Fall sind an eine zulässige Videoüberwachung hohe Anforderungen zu stellen. Diese waren im vorliegenden Fall gegeben.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder zu anderen Fragen des Datenschutzes haben, kontaktieren Sie uns einfach per **E-Mail** unter [wagner\(at\)webvocat.de](mailto:wagner(at)webvocat.de) oder telefonisch unter **0681/ 95 82 82-0**.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwältin Carolin Bastian

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite www.webvocat.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine Email an: wagner@webvocat.de

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law

Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken,

Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,

E-Mail: wagner@webvocat.de,

Internet: www.webvocat.de / www.netvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; USt-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2014 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.



Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersichtlich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.